



Vf. 24-IV-98

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S.

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte N.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans Peter Schneider und Hans Heinrich Trute

am 26. Februar 1999

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die am 15. Mai 1998 eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen einen am 17. April 1998 zugegangenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 2. April 1998, mit dem es einen Beschluß des Arbeitsgerichts Leipzig vom 4. Februar 1998 aufhob und einen Antrag des Beschwerdeführers auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage abwies.

Der Beschwerdeführer war bei der D. V.-Aktiengesellschaft, damals Teil des A.-Konzerns, beschäftigt. Auf eigenem Kopfbogen, Regionaldirektion L., der oben rechts das A.-Logo enthält, kündigte die D. V.-AG unter dem 28. Juli 1997 sein Arbeitsverhältnis wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung. Dagegen erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer am 19. August 1997 beim Arbeitsgericht Leipzig Kündigungsschutzklage und beantragte zugleich, die Klage nachträglich zuzulassen. Eine mögliche Verspätung der Klageerhebung begründete die Verfahrensbevollmächtigte damit, sie habe bei einer Beratung des Beschwerdeführers zu einer Zeit, als er ihr noch kein Mandat erteilt gehabt habe, ihn hinsichtlich der Klagefrist unrichtig beraten.

Die Klage wurde gegen "die A. V.-AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten d.d. Vorsitzenden Dr. U., ... L. " gerichtet und auch so zugestellt. Sitz der D. V.-AG war B., Sitz der A. V.-AG war M. Der Klage war eine Kopie des Kündigungsschreibens beigegeben.

Nach erfolglosem Gütetermin und schriftsätzlichem Hinweis des Verfahrensbevollmächtigten der A. V.-AG, sie sei nicht der richtige Beklagte, beantragte der Beschwerdeführer und Kläger des Ausgangsverfahrens am 12. Dezember 1997, das Passivrubrum dahin zu berichtigen, daß Beklagter die "D. V.-AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertreten d.d. Vorsitzenden Dr. U., ... L. " sei. Der Klageschrift sei die richtige Beklagte durch die "richtige Teilfirmierung 'A. V.-AG', die richtige Adresse, das richtige Vertretungs-Organ, die richtigen Anlagen etc. zu entnehmen" gewesen. Diesem Antrag trat die Beklagte des Ausgangsverfahrens mit der Begründung entgegen, dem Kläger sei der Unterschied zwischen der D. V.-AG und der A. V.-AG bekannt und auch bekannt

gewesen. Eine ausdrückliche Entscheidung oder Verfügung zu dem Antrag auf Rubrumsberichtigung enthält die Akte des Ausgangsverfahrens nicht. Dagegen wird in dem ersichtlich nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens zur Akte genommene Terminszettel zur öffentlichen Sitzung des Arbeitsgerichts Leipzig vom 4. Februar 1998 das Ausgangsverfahren bezeichnet als S. ./ "D. V.-AG".

In der Verhandlung vom gleichen Tage verwies der Beklagtenvertreter darauf, daß es per 31. Dezember 1997 eine Verschmelzung zwischen der D. V.-AG und der A. V.-AG gegeben habe. Die Parteien des Ausgangsverfahrens beantragten daraufhin übereinstimmend die Berichtigung des Passivrubrums in "A. V.-AG, Hauptsitz M., Zweigniederlassung L., v.d.d. Vorstand, dieser v.d. Dr. H. ...". Vom Gericht wurde darauf hingewiesen, "daß ggf. auch die Klage verfristet war, da die zunächst vorgenommene Passivrubrumsberichtigung von A. V.-AG auf D. V.-AG entsprechend der noch 1997 geltenden Firmierung nicht als Berichtigung, sondern als Klageänderung aufgefaßt werden müßte". Mit Beschluß ebenfalls vom 4. Februar 1998 ließ das Arbeitsgericht Leipzig unter dem vorbezeichneten Passivrubrum die Klage nachträglich zu.

Der dagegen gerichteten sofortigen Beschwerde des Beklagten des Ausgangsverfahrens gab das Landesarbeitsgericht Chemnitz ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung mit dem Vorsitzenden der 9. Kammer durch den angegriffenen Beschluß statt. Zur Begründung stützte es sich darauf, daß der Kläger nicht rechtzeitig Klage erhoben habe. Die am 19. August 1997 eingegangene Klage habe sich nicht gegen den Arbeitgeber des Klägers gerichtet. Die Voraussetzungen für eine Rubrumsberichtigung hin zur D. V.-AG hätten nicht vorgelegen. Es habe nicht statt der bezeichneten juristischen Person eine andere juristische Person beklagte Partei werden und damit ein Parteiwechsel eintreten können.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete Gegenvorstellung des Beschwerdeführers wies das Gericht mit Beschluß vom 13. Mai 1998 mit der Begründung zurück, der Kläger des Ausgangsverfahrens verkenne "nach wie vor", daß die D. V.-AG und die A. V.-AG zwei verschiedene juristische Personen seien und die Klage gegen die A. V.-AG nicht habe die Klagefrist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Satz 1 KSchutzG wahren können.

2. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, des Willkürverbots (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und des Rechtsstaatsprinzips. Er hält die Auslegung der maßgeblichen Zuständigkeitsbestimmungen durch den angegriffenen Beschluß für willkürlich. Dieser habe die Grenzen der Prüfungsbefugnis im Rahmen der sofortigen Beschwerde verkannt. Es habe ausschließlich über die Frage der nachträglichen Klagezulassung entschieden werden dürfen. Stattdessen sei der angegriffene Beschluß auf Erwägungen gestützt, die sich allein auf die Frage des richtigen Beklagten und damit die Begründetheit der Klage bezögen. Dazu sei das Landesarbeitsgericht im Rahmen der sofortigen Beschwerde nicht befugt gewesen, erst recht nicht der Vorsitzende der Kammer ohne die übrigen Kammermitglieder.

3. Der Staatsminister der Justiz und die Beklagte des Ausgangsverfahrens halten die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 1 Satz 2 SächsVerf) rügt. Das Rechtsstaatsprinzip gehört nicht zu den nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf rügefähigen Rechten (SächsVerfGH, Beschluß v. 23. Januar 1998, Vf. 27-IV-97, LKV 1998, 233).

Im übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde befugt. Er ist durch das Grundgesetz nicht gehindert zu prüfen, ob der angegriffene Beschluß des Landesarbeitsgerichts Chemnitz bei der Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 4 KSchG und der §§ 78, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO, auf die gestützt das Gericht der Beschwerde gegen die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage des Verfassungsbeschwerdeführers stattgegeben hat, gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf), bzw. das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), verstößt (vgl. den Beschluß des SächsVerfGH vom 14.5.1998, Vf. 1-IV-95).

Der Beschluß des Sächsischen Landesarbeitsgerichts beruht angesichts seiner Abstützung auf § 5 Abs. 4 KSchG und die §§ 78, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO auf gerichtlichem Verfahrensrecht des Bundes.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift war das Landesarbeitsgericht an Grundrechte und grundrechtsähnliche Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen gebunden, die nach Art. 142 GG wirksam sind. Dazu gehören das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 78 Abs. 1 und das Willkürverbot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, die der angegriffene Beschluß verletzt haben könnte, weil er den Prüfungsrahmen im Verfahren der sofortigen Beschwerde nicht auf die Frage unverschuldeter Verspätung der Kündigungsschutzklage begrenzt.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 78 Abs. 1 SächsVerf und das Willkürverbot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sind in Bezug auf den vorliegend zu entscheidenden Fall inhaltsgleich auch im Grundgesetz gewährleistet. Eine aus verfassungsrechtlicher Sicht fehlerhafte Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 4 KSchG und der §§ 78, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 573 Abs. 1 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren verstieße deshalb nicht nur gegen Art. 78 Abs. 1, bzw. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, sondern mit gleicher Maßgabe und im selben Umfang auch gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2, bzw. Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 87, 282 [284 f.]; 3, 359 [364]; 58, 1 [45]). Würde der Fall nach dem Grundgesetz zu entscheiden sein, müßte daher der Verfassungsgerichtshof, wenn der angegriffene Beschluß gegen Art. 78 Abs. 1, bzw. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verstößt, bei Heranziehung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2, bzw. des Art. 3 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab ebenfalls zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde gelangen (unten III.).

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet. Der angegriffene Beschluß des Landesarbeitsgerichts Chemnitz verletzt den Beschwerdeführer weder in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 78 Abs. 1 SächsVerf, noch verstößt er gegen das Willkürverbot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.

1. Für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf reicht nicht jede irrtümliche Überschreitung der den Fachgerichten gezogenen Grenzen aus. Nicht jede fehlerhafte Auslegung bzw. Anwendung einer einfachrechtlichen Verfahrensvorschrift ist zugleich Verfassungsverletzung. Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist erst überschritten, wenn eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung einfachen Rechts willkürlich ist. Das gilt auch, wenn ein Gericht seine Verpflichtung zur Wahrung seiner Zuständigkeitsgrenzen verkennt (vgl. BVerfGE 87, 282 [284 f.]; 3, 359 [364]). Dabei setzt Willkür voraus, daß sich die Entscheidung eines Gerichtes bei der Auslegung und Anwendung einer maßgeblichen Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, daß sie nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. BVerfGE 58, 1 [45], und Beschluß der 3. Kammer des 1. Senats vom 23.8.1995, 1 BvR 568/93, Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 31 zu § 72a ArbGG 1979).

Vor diesem Maßstab genügt der angegriffene Beschluß den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Nach § 78 Abs. 1 ArbGG hatte das Landesarbeitsgericht über die im Ausgangsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 KSchG erhobene sofortige Beschwerde zu entscheiden. Dies konnte auch ohne mündliche Verhandlung (§ 573 Abs. 1 ZPO) und demzufolge in der Besetzung mit dem Vorsitzenden der gesetzlich zuständigen Kammer geschehen (§ 53 Abs. 1 ArbGG; vgl. Grunsky, ArbGG, 7. Aufl. 1995, § 78 Rdnr. 2; Hueck/v. Hoyningen-Huene, KSchG, 12. Aufl. 1997, § 5 Rdnr. 30). Daß nicht die gesetzlich bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts tätig geworden wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bei der Entscheidung über die sofortige Beschwerde konnte das Landesarbeitsgericht seine Prüfung ohne Willkür auf die Frage erstrecken, ob die Kündigungsschutzklage gegen den richtigen Beklagten gerichtet war. Zwar wird in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, Prüfungsgegenstand des Verfahrens über die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage sei nur die Frage des Verschuldens; dagegen seien die Verspätung sowie sonstige Vorfragen vorab im Hauptverfahren zu prüfen (vgl. LAG Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 22.10.1997, LAGE § 5 KSchG Nr. 92). Diese Auffassung ist in Literatur und Rechtsprechung aber streitig. So hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, die Bindungswirkung des Beschwerdebeschlusses des Landesarbeitsgerichtes nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KSchG erstrecke sich auch auf die

Feststellung, daß die Kündigungsschutzklage nicht verspätet sei (vgl. BAG, Urteil vom 28.4.1983, EzA § 5 KSchG Nr. 20).

Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung war es nicht willkürlich, daß der Beschwerderichter die Feststellung traf, wer durch die Klageschrift vom 19. August 1997 verklagt war, denn es entspricht dem Stand der fachgerichtlichen Rechtsprechung, daß nur die Klage gegen die richtige Partei - den Arbeitgeber des strittigen Arbeitsverhältnisses - die Klagefrist wahrt (Friedrich, in: Becker u.a., Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 5. Aufl. 1998, § 4 KSchG Rdnr. 153, mit weiteren Fundstellen).

2. Damit erledigt sich auch die Möglichkeit eines Verstoßes des angegriffenen Beschlusses gegen das Willkürverbot aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute